



Vereinsstatuten

Stand: 25. März 2023

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club Riefensberg-Sulzberg“.
2. Er hat seinen Sitz in 6943 Riefensberg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Vorarlberg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
4. Der Verein ist Mitglied des „Vorarlberger Golfverbandes“ und des „Österreichischen Golfverbandes“.
5. Die Vereinsjahre sind Kalenderjahre.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung, Unterstützung, Pflege, Ausübung und Erhaltung des Golfsports für alle Altersstufen widmen.
 - b) die Ausbildung im sportlichen Bereich.
 - c) die Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen.
 - d) Nachwuchsförderung.
 - e) die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und anderen Vereinen.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsmäßigen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützigen Zwecke verfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Turnieren, Wettbewerben, Meisterschafts- und Freundschaftsspielen etc.
 - b) Abhaltung von Trainingsveranstaltungen und Ausbildungslehrgängen.
 - c) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland.
 - d) Die Anschaffung von Sportgeräten.
 - e) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen.
 - f) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschrift etc.
 - g) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen.
 - h) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art.
 - i) Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Turnieren etc.
 - c) Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen.
 - d) Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - e) Werbeeinnahmen.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Vereine und sonstige Gesellschaften sind als Clubmitglieder zugelassen.

Der Club hat

- a) Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen):
Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Jugendliche Mitglieder (natürliche Personen):
Sie haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt die Anlagen zu benützen.
Anspruch auf Jugendmitgliedschaft haben Mitglieder, die das 19. Lebensjahr oder Studenten, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieser Status bleibt den jugendlichen Mitgliedern bis zum 31.12. jenes Jahres erhalten, in welchem sie das 19. bzw. 26. Lebensjahr vollenden.
 - c) Außerordentliche Mitglieder:
Sie haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Generalversammlung und kein Recht auf Benützung der Anlagen. Dazu gehören:
Firmenmitglieder und fördernde Mitglieder:
Diese werden über Antrag und Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Fördernde Mitglieder und Firmenmitglieder haben das Recht, an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und sportlichen Veranstaltungen beizuwohnen.
Ruhende Mitgliedschaften:
Die Zugehörigkeit zum Verein ist aufrecht, ansonsten stehen ihnen – mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an der Generalversammlung – keinerlei Rechte zu.
 - d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:
Diese werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes aufgrund ihrer Verdienste um den Club ernannt.
2. Einen Rechtsanspruch auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr an den Verein haben:
- a) die an der GOLF PARK Management GmbH beteiligten atypischen stillen Gesellschafter, sofern sie natürliche Personen sind und sie auf ihren Anspruch auf ordentliche Mitgliedschaft zu Gunsten Dritter nicht verzichtet haben.
 - b) jene natürlichen Personen, welchen von einem atypisch stillen Gesellschafter der Anspruch auf Mitgliedschaft übertragen wurde.
 - c) all jene Personen, welchen von der GOLF PARK Management GmbH eine Spielberechtigung erteilt wurde (z.B. temporäre Mitglieder, Ehepartner etc.).
 - d) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, welcher dem Verein „Golf Club Riefensberg-Sulzberg“ zusteht und dessen Höhe von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes im Sinne der Vereinbarung mit der GOLF PARK Management GmbH festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.

- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
 - c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
 - d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
2. Pflichten:
- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
Wenn außergewöhnliche Zufälle im Sinne des § 1104 ABGB vorliegen, kann eine Generalversammlung auch über Videokonferenz abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung.
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder.
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder Email-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder die Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Wenn es von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird, ist jede Abstimmung und Wahl geheim durchzuführen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, sofern letztere nicht von der GOLF PARK Management GmbH nominiert wurden, und der Rechnungsprüfer.
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- d) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode.
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigvereinen.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident (ein oder mehrere)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - f) bis zu 2 Vertretern der GOLF PARK Management GmbH (§11 Abs. 11).
2. Der Vorstand wird – bis auf § 11 Abs. 1 lit.f – von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.
11. Zwei Mitglieder können von der GOLF PARK Management GmbH. in den Vorstand nominiert werden. Diese können jedoch nicht in das Präsidium (Präsident, Vizepräsident, Kassier und Schriftführer) gewählt werden.
12. Wenn außergewöhnliche Zufälle im Sinne des § 1104 ABGB vorliegen, kann eine Vorstandssitzung auch über Videokonferenz abgehalten werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen.
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens.
 - c) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- f) Aufnahme, Kündigung von Angestellten des Vereins.
- g) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen.
Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
3. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer seiner Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied zum Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine Einrichtung oder Organisation im Bundesland Vorarlberg mit gleichem Zweck zu übertragen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(Ende der Statuten)

Statuten genehmigt nach der GV vom 24.3.2023